

# Liefer- und Verkaufsbedingungen Einstückbecken aus Polyester:

## Allgemeines

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Beratungen des Verkäufers ohne ausdrückliche Bezugnahme.

Andere Bedingungen des Käufers sind nur verbindlich soweit schriftlich vereinbart. Die Schriftform gilt auch bei Ausübung von Vertragsrechten z. B. Mängelrügen.

Die Angebote des Verkäufers verstehen sich als freibleibende Aufforderung zum Vertragsabschluss. Die Aufträge erhalten erst nach Zustimmung (Auftragsbestätigung) der Geschäftsleitung ihre Gültigkeit. Gibt der Verkäufer nach der Auftragsbestätigung eine Änderung des Liefergegenstandes bekannt, so bewirkt dies ein neues Angebot. Dieses gilt als angenommen, falls der Käufer nicht innerhalb von 7 Tagen widerspricht. Mögliche Änderungswünsche sind wir bestrebt zufrieden zu stellen – solange mit der Produktion noch nicht begonnen wurde. Die entstandenen Mehrkosten teilen wir dem Auftraggeber mit und die Änderungen werden nur dann vorgenommen, wenn die Mehrkosten vom Auftraggeber akzeptiert wurden. Die während des Produktionsvorganges vorgenommenen Änderungen können eine Verlängerung der Lieferzeit bedeuten.

## Lieferung, Montage und Übernahme

Eine allenfalls vereinbarte Lieferfrist beginnt zu laufen frühestens nach Klärung aller technischen Details, der Beibringung der vom Auftraggeber allenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie nach Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen/-fristen berechtigt den Käufer zur Geltendmachung von Rechten erst nach angemessener, mindestens 20 Werktagen betragender Nachfrist, es sei denn, die Nachfrist ist gesetzlich entbehrlich.

Wird der Verkäufer an der Leistung durch unvorhersehbare Umstände gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer der Behinderung. Dies auch bei Schlechtwetterperioden, Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf, der Unterpelantanten, der Transportunternehmen und Störungen der Verkehrswege. Gleiches gilt im Falle der Montage bei Hindernissen, die der Käufer oder dessen Käufer zu vertreten hat.

Der Auftraggeber hat bei Übernahme den Kaufgegenstand zu prüfen. Mängel des Kaufgegenstandes sind bei Übernahme sofort schriftlich zu rügen. Wenn der Auftraggeber den Kaufgegenstand ohne Prüfung bzw. ohne Mängelrüge übernimmt, so gilt der Kaufgegenstand als vertragsgemäß geliefert.

Sollte aufgrund der Größe (Gewicht) der Anlage oder des schwierigen Zustands zum Aufstellort zusätzliche Personen oder ein größerer Kran zur Mithilfe erforderlich sein, werden die daraus resultierenden Kosten vom Käufer getragen. Gegenüber den bereitgestellten Personen übernimmt die Lieferfirma keine Haftung bzw. sind diese Personen vom Auftraggeber zu versichern.

Weiters wird vom Auftraggeber der zur Montage erforderliche Strom auf dessen Kosten bereitgestellt.

## Garantie

Untenstehende Garantiebedingungen gelten ausschließlich für die von Polyfaser gelieferten Produkte. Alle Garantiezeiträume beginnen mit dem Datum der Lieferung.

### Werksgarantie Original Polyfaser Einstückbecken:

- **20 Jahre auf die Struktur und die Dichtigkeit im Laminat des Beckenkörpers**
- **5 Jahre auf die Oberfläche**  
**ausgenommen Buntfarbtöne, diese können ausbleichen.**  
Diese Garantien beziehen sich auf den Materialwert (Rechnungsbetrag) des Beckens.
- **2 Jahre auf alle von Polyfaser gelieferten Zubehörteile**

### Voraussetzung für eine Garantieleistung:

Garantieansprüche können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Feststellung eines Mangels bei der Lieferfirma schriftlich erhoben werden.

Das Schwimmbadwasser muss folgende Eigenschaften aufweisen:

Das Füllwasser muss den EU-Richtlinien für Trinkwasserqualität entsprechen und aus dem Wasserleitungsnetz stammen.

Die Wassertemperatur darf nicht höher als max. 30° C sein, der pH-Wert des Wassers muss zwischen 7,0 und max. 7,4 liegen und der Chlorgehalt darf nicht höher als 1,00 ppm sein, es sei denn, dies ist auf dem Produktetikett und in der Gebrauchsanleitung ausdrücklich anders angegeben.

Die Garantie erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Stelle verändert worden ist. Die Garantie erlischt weiters, wenn das Produkt nicht für den Zweck laut Auftrag / Bestellung benutzt worden ist (z.B. das Schwimmbad wird als Therapie- oder Massagebecken verwendet).

### Von der Garantie ausgenommen sind:

- Schäden, die durch schlechte Hinterfüllung des Schwimmbeckens, schlechten Unterboden oder nicht ausgeführter Betonplatte verursacht werden (Risse oder Absenkungen, Schäden an Einbauteilen, Rohrleitungen usw.) sowie durch nicht anbringen oder ungenügender Verankerung der Beckenstützen.

- Frostschäden an Rohren und Einbauteilen

- Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, falsche Wasseraufbereitung, Ablagerungen, Verschleiß, Verfärbungen oder durch aggressive Umwelteinflüsse hervorgerufen worden sind.

- Schäden, die durch Einfluss von Grund- oder Oberflächenwasser entstanden sind.

- Schäden an der Anlage, die infolge von nicht ordnungsgemäßen Instandhaltungsarbeiten wie: Beckenreinigungen jeder Art, Rückspülung des Filters, usw. hervorgerufen werden.

- Schäden und Beschädigungen der Beckenoberfläche deren Ursachen werkseitig nicht kontrollierbar sind.(z.B. Wassertemperatur, Chemikalieneinsatz, ...)

- Verlegte Leitungen und Verstopfungen jeder Art.

- Schäden, die durch Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Überschwemmung o. ä. entstanden sind.

- Verbrennung des Motors

- Verschleißteile wie: Scheinwerferbirnen / -gläser, Schwimmschlauch, Bodensauger, Messgeräte für pH- und Chlor Wert, Thermometer, Skimmerdeckel, -klappen usw.

- Arbeiten, die vom Bauherrn ausgeführt werden müssen, damit die Reparatur durchgeführt werden kann (Entleerung und Befüllung des Beckens, Grabungen, Aushub, Hinterfüllung, usw.)

- Für Mängel, die infolge ungenauer Angaben des Auftraggebers entstehen.

## Allgemein

Erkennt die Lieferfirma einen Garantiefall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des Versandes der als Ersatz gelieferten Teile, Fahrtspesen und die Kosten des Einbaus zu Lasten des Kunden. Der Ersatz von Liefer- und Einbaukosten erfolgt nur im 1. Jahr unter der Voraussetzung, dass der Einbau von der Lieferfirma durchgeführt wird. Werden unsere Monteure ohne Grund angefordert, werden die diesbezüglichen Spesen für Arbeitsausfall und Fahrt in Rechnung gestellt.

Polyfaser übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten oder Schadenersatzansprüche, wenn aus irgendeinem Grund die Anlage nicht funktioniert.

Bei Waren zweiter Qualität und bei Abverkäufen, d.h. Waren die unter dem eigentlichen Tagespreis verkauft werden, gilt die Ware als angenommen und Reklamationen hinsichtlich Qualität und Beschaffenheit derartiger Waren sind ausgeschlossen.

Die Erhebung einer Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei Zahlungsverzögerungen werden die Garantieleistungen erst ausgeführt, wenn die Zahlung geregelt ist. Für sämtliche aus diesem Vertrag resultierende Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die Anwendung italienischen Rechts.

Zuständiges Gericht: Schlanders (BZ), Italien